

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Gemeinderat  
am 31.05.2022  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung  
Holzstapel, Flst. 258/1, Zollernweg 13 in 71144 Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung bezüglich der Errichtung eines Holzstapels in einem Pflanzgebotsstreifen wird erteilt.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Am 31.03.2022 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Holzstapels auf dem Grundstück Flst. 258/1 im Zollernweg 13/1 (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung des Holzstapels kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich - und Anlage 2 – nicht öffentlich).

Mit Schreiben vom 19.05.2022 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass das Einvernehmen der Gemeinde Steinenbronn nach § 36 i.V.m § 31 BauGB erforderlich ist.

#### Die bauplanungsrechtliche Situation:

Liegt das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder bedarf die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung im Sinne von § 31 BauGB, darf die Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde zuvor gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ihr Einvernehmen erteilt hat. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde, die in den Genehmigungssituationen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB involviert wird, prüft somit in gleicher Weise wie die Baugenehmigungsbehörde, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Süd - 1. Änderung“, welcher im Jahr 1996 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1990.

Der Brennholzstapel stellt eine gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung zulässige Nebenanlage dar. Der für das genannte Grundstück vorliegende Bebauungsplan „Süd - 1. Änderung“ aus dem Jahr 1996 gibt unter Punkt 9. Nebenanlagen (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO) vor, dass auf Flächen die mit Pflanzgebot oder Leitungsrecht belegt sind, keine Nebenanlagen zulässig sind.

Das Bauvorhaben weicht damit von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Insoweit bedarf es einer Befreiung auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Entscheidung über die beantragte Befreiung hat die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen.

Durch die Errichtung des Holzstapels im Pflanzgebotsbereich sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die notwendige Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar und wird auch den nachbarlichen Belangen gerecht. Hierbei ist zu sehen, dass Heizen mit Holz grundsätzlich zu fördern ist.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen für den Bauantrag zu erteilen.

#### Hinweis:

Es wird von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Süd – 1. Änderung“ noch keinen ähnlich gelagerten Fall gibt. Sollte der Gemeinderat dem obigen Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilen, so ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen ähnlich gelagerten Fällen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls eine Befreiung zu erteilen.

#### Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)